

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KINTO Deutschland GmbH für Leasingverträge mit Restwertabrechnung



I. Vertragsabschluss

1. Der Leasingnehmer (nachfolgend auch als „LN“ bezeichnet) ist an seinen Leasingantrag vier Wochen ab Abgabe des Antrags gebunden. Der Leasingvertrag ist abgeschlossen, wenn der Leasinggeber (nachfolgend auch als „LG“ bezeichnet) innerhalb dieser Frist die Annahme des Leasingantrags erklärt.
2. Der LN verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des LG. Der LG ist verpflichtet, den LN unverzüglich zu unterrichten, wenn er den Leasingantrag nicht annimmt.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Schreibweise, Gliederung: Sofern im Leasingvertrag einschließlich dieser AGB einzelne Wörter getrennt (etwa Leasing-Rate) oder zusammen (etwa Leasingrate) geschrieben werden, haben die Wörter jeweils die gleiche Bedeutung. Abschnitte dieser AGB werden mit römischen Zahlen nummeriert.

II. Leasinggegenstand

Konstruktions- oder Formänderungen des im Leasingantrag und in der Fahrzeugbestellung genannten Fahrzeuges, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des LG für den LN zumutbar sind.

III. Beginn der Leasingzeit

Die Leasingzeit beginnt an dem zwischen dem Lieferanten und dem LN vereinbarten Tag der Übergabe. Falls auf Wunsch des LN das Fahrzeug vorher zugelassen wird, beginnt die Leasingzeit am Tag der Zulassung. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasingzeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges.

IV. Leasingentgelte und sonstige Kosten

1. Die Gesamtleasingraten, eine vereinbarte Gesamtleasingsonderzahlung sowie eine Nutzungsentschädigungserstattung gemäß XIII. 5. sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges.
2. Eine vereinbarte Sonderzahlung ist zusätzliches Entgelt neben den Gesamtleasingraten und dient nicht als Kautions.
3. Der LN und der LG können in folgenden Fällen eine Anpassung der Gesamtleasingrate, der Gesamtleasingsonderzahlung und der Restwertgarantie verlangen:
 - a) wenn sich die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers nach dem Datum des Leasingantrages ändert und sich dadurch die Anschaffungskosten des Leasinggebers verändern; dies gilt nicht, wenn als Leasingobjekt ein gebrauchtes Fahrzeug vereinbart ist.
 - b) bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes oder bei Einführung neuer Steuern oder Abgaben im vorgenannten Zeitraum. Erhöhen sich die Gesamtleasingrate und die Gesamtleasingsonderzahlung infolge der Anpassung jeweils um mehr als 5 %, ist der LN berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem LG innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Anpassung in Textform erklärt wird.
4. Weitere Zahlungsverpflichtungen des LN nach diesem Vertrag (z.B. im Fall der Kündigung gemäß Abschnitt XV oder nach Rückgabe des Fahrzeuges gemäß Abschnitt XVI) bleiben unberührt.

V. Zahlungsfälligkeiten und -modalitäten

1. Die Gesamtleasingraten sind monatlich im Voraus zur Zahlung fällig, und zwar jeweils am ersten Kalendertag eines Monats. Beginnt die Leasingzeit nicht am ersten Tag eines Monats oder endet die Leasingzeit nicht am letzten Tag eines Monats, so wird die Vergütung für diesen Monat anteilig berechnet, und zwar für jeden Tag der Nutzung mit 1/30 der für einen Monat vereinbarten Gesamtleasingrate. Die erste Gesamtleasingrate ist in diesem Fall anteilig mit Beginn der Leasingzeit fällig. Die letzte Gesamtleasingrate ist zunächst in voller Höhe zu leisten; eine Überzahlung wird der LG im Rahmen der Endabrechnung ausgleichen. Zum Beginn der Leasingzeit siehe Abschnitt III. Ist im Vertrag eine Gesamtleasingsonderzahlung vereinbart, so ist diese mit Fälligkeit der ersten Gesamtleasingrate für die Rechnung des LG an den ausliefernden Händler zu leisten. Weitere Zahlungsverpflichtungen des LN aus dem Vertrag (z.B. im Fall der Kündigung gemäß Abschnitt XV oder nach Rückgabe des Fahrzeuges gemäß Abschnitt XVI) müssen 14 Tage nach Kündigung, Endabrechnung, Rechnungsstellung oder Stellung einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung ausgeglichen sein.
2. Der LN gerät auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er eine Entgeltforderung nicht innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung ausgleicht. Die Regelung des § 286 II BGB bleibt unberührt. Der LN schuldet bei Verzug für Entgeltforderungen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und für sonstige Geldschulden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Zudem hat der LG als Gläubiger einer Entgeltforderung bei Verzug des LN Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von EUR 40,00 gemäß § 288 V des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der LG behält sich die Geltendmachung des weiteren Schadens vor.
3. Ist der LN für zwei aufeinander folgende Monate mit der Entrichtung der Leasingraten oder eines nicht unerheblichen Teils der Leasingraten in Verzug oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Leasingraten in Höhe eines Betrages in Verzug, der zwei

monatliche Leasingraten erreicht, ist der LG berechtigt, das Leasingobjekt zur Sicherung des Eigentums und zur Abwendung etwaiger Schäden in Besitz zu nehmen. Der LG ist jedoch dazu verpflichtet, das Leasingobjekt nach vollständigem Ausgleich des Zahlungsrückstands an den Leasingnehmer zurückzugeben.

4. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung entstandener Kosten angenommen.

5. Gegen die Ansprüche des LG kann der LN nur dann aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom LN zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 - 512 BGB hat.

Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anders geregelt, kann der LN Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Beschränkung des Zurückbehaltungsrechts gilt nicht für Forderungen des LN, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 - 512 BGB haben.

6. Der LN stimmt einer elektronischen Rechnungsübermittlung durch den LG zu (vgl. § 14 Abs. 1 UStG).

VI. Lieferung und Lieferverzug

1. Sollte das Leasingobjekt nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden, werden Ansprüche des LN gegen den LG auf Lieferung und Beschaffung des Leasingobjektes und auf Schadensersatz wegen nicht erfolgter oder nicht fristgerechter Lieferung des Leasingobjektes sowie zur Geltendmachung derartiger Ansprüche dienende Rechte des LN gegenüber dem LG vorbehaltlich der folgenden Regelungen in VI. 2. - 4. ausgeschlossen.

2. Zum Ausgleich für den in VI. 1. geregelten Ausschluss von Ansprüchen und Rechten tritt der LG hiermit alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag (Kaufvertrag oder sonstigen Beschaffungsvertrag) und ggf. mehreren Lieferverträgen ergebenden Ansprüche und Rechte des LG gegenüber dem Lieferanten, dem Hersteller, dem Importeur und sonstigen an der Lieferung beteiligten Personen auf Lieferung und rechtzeitige Lieferung sowie wegen nicht rechtzeitiger Lieferung ab; nicht umfasst von dieser Abtretung sind jedoch die Rechte und Ansprüche des LG auf Verschaffung des Eigentums an dem Leasingobjekt und die aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, die Rechte und Ansprüche auf Rückgewähr einschließlich aus Minderung und die Rechte und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit von dem LG geleisteten Anzahlungen, auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen des LG, Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung, Rechte zur Anfechtung des jeweiligen Liefervertrages sowie etwaige von dem LG mit dem Lieferanten, dem Hersteller, dem Importeur und/oder sonstigen an der Lieferung beteiligten Dritten vereinbarte rechtsgeschäftliche Rücktrittsrechte. Der LN nimmt die vorstehende Übertragung und Abtretung von Rechten und Ansprüchen hiermit an.

Der LN ist verpflichtet, die ihm übertragenen und abgetretenen Rechte und Ansprüche in eigenem Namen und auf eigene Kosten unverzüglich, notfalls gerichtlich, geltend zu machen und durchzusetzen. Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Ersatz eines eigenen Schadens des LN; deren Geltendmachung ist dem LN überlassen. Der LN ist ermächtigt und verpflichtet, die von der vorstehenden Übertragung und Abtretung ausgenommenen und damit bei dem LG verbleibenden Rechte und Ansprüche mit Ausnahme der Rechte, die Anfechtung des Liefervertrages zu erklären sowie mit Ausnahme etwaiger von dem LG mit dem Lieferanten, dem Hersteller, dem Importeur und/oder sonstigen an der Lieferung beteiligten Dritten vereinbarter rechtsgeschäftlicher Rücktrittsrechte, im eigenen Namen geltend zu machen und durchzusetzen, jedoch mit der Maßgabe, dass Zahlungen und Leistungen des Lieferanten, des Herstellers, des Importeurs und sonstiger an der Lieferung beteiligter Dritter unmittelbar an den LG zu erfolgen haben. Für jeden Fall der abgetretenen oder zur Geltendmachung übertragenen Rechte und Ansprüche ist der LG vom LN unverzüglich durch Übersendung der entsprechenden Korrespondenz zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.

3. Der LG trägt das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten, des Herstellers, des Importeurs und sonstiger an der Lieferung beteiligter Dritter.

4. Jeglicher Ausschluss und jegliche Begrenzung der Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen in VI. 1. i.V.m. VI. 2. und 3. gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des LG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LG beruhen, sowie auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des LG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LG beruhen, des Weiteren auch nicht in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wie insbesondere einer Ersatzhaftung für den Hersteller/Importeur nach dem Produkthaftungsgesetz sowie auch nicht, wenn und soweit der LG gegenüber dem LN eine Garantie übernommen hat.

5. Im Falle der Minderung oder bei Schadensersatz statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) wird der LG – nachdem der LG die Differenz zum entsprechend reduzierten Kaufpreis bzw. Werklohn bzw. den Schadensersatz erhalten hat – die ausstehenden Leasingentgelte und den vereinbarten Restwert – auf der Grundlage des herabgesetzten Kaufpreises sowie unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Leasingentgelte – neu berechnen.

6. Im Fall des Rücktritts oder bei Rückabwicklung des Liefervertrages über das Leasingobjekt auf der Grundlage von Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder aufgrund einer erfolgreichen Anfechtung des Liefervertrages entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages.

7. Falls die Wirksamkeit des in VI. 1. in Verbindung mit VI. 2. - 4. geregelten Ausschlusses von Ansprüchen und Rechten als unwirksam beurteilt und grundsätzlich eine Haftung des LG für Schäden aufgrund von Nichtlieferung oder Lieferverzug aufgrund einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des LG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LG angenommen wird, beschränkt sich der Anspruch des LN auf Ersatz eines Verzugschadens auf höchstens 5 % des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragschlusses. Ansprüche des LN auf Schadensersatz statt der Leistung sind ausgeschlossen. Dabei gelten auch die vorstehende Haftungsbeschränkung und der vorstehende Haftungsausschluss in diesem Abschnitt VI. 7. nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des LG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LN beruhen.

VII. Übernahme und Übernahmeverzug

1. Der LN ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen und eine schriftliche Übernahmeerklärung abzugeben. Im Falle der Nichtabnahme kann der LG von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

2. Verlangt der LG Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der LG einen höheren Schaden nachweist oder der LN nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Der LN hat den LG auch von solchen Schäden freizustellen, die aus der Nichterfüllung der zwischen dem LG und dem Verkäufer des Leasingfahrzeugs geschlossenen Kaufvertrages infolge Nichtabnahme entstehen.

VIII. Eigentumsverhältnisse, Halter des Fahrzeuges und Zulassung; Überlassung an Dritte, Auslandseinsatz des Leasingfahrzeuges

1. Der LG ist Eigentümer des Fahrzeuges. Der LG ist berechtigt, das Leasingobjekt während der normalen Geschäftszeiten des LN nach rechtzeitiger Ankündigung zu besichtigen und den ordnungsgemäßen Betriebszustand zu prüfen.

2. Der LN darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen noch zur Sicherung übereignen. Der LN darf den Besitz am Leasingobjekt nicht aufgeben. Zu einer entgeltlichen Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges ist der LN nur nach Maßgabe der folgenden Regelungen in Ziff.

3. berechtigt. Der LN ist nicht berechtigt, den Vertrag gemäß § 540 I 2 BGB zu kündigen.

Der LN darf das Fahrzeug auch den seinem Betrieb angehörenden Personen (Gesellschafter, Geschäftsführer, Mitarbeiter/ Betriebsangehörige) zur längerfristigen Nutzung für das Unternehmen des Leasingnehmers überlassen. Eine Überlassung zur überwiegend privaten Nutzung ist ausgeschlossen. Dabei darf der LN das Fahrzeug nur Personen überlassen, die im Besitz der erforderlichen gültigen Fahrerlaubnis sind und von ihm zur sorgsamen Behandlung des Fahrzeuges entsprechend dem Leasingvertrag angehalten worden sind. Der LG ist jederzeit berechtigt, die Überlassung aus erheblichen sachlichen Gründen zu untersagen.

Eine Verwendung als Taxi, zu Fahrschul- oder sportlichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG. Diese gilt als erteilt, wenn diese Verwendung dem Unternehmenszweck des LN entspricht.

3. Eine entgeltliche Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG. Der LG ist verpflichtet, die Zustimmung nicht ohne Berücksichtigung der berechtigten Belange des LN zu verweigern. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die entgeltliche Gebrauchsüberlassung von Fahrzeugen dem Unternehmenszweck des LN entspricht. Eine gegebene Zustimmung des LG kann von diesem widerrufen werden, wenn hierzu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers, im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend behandelt und stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand erhält und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt oder sich seine Bonität verschlechtert. Für den Fall der Vermietung des Fahrzeuges gilt folgendes:

a) Der LN tritt alle Ansprüche auf Mietzahlungen aus dem Mietvertrag gegen den Mieter an den LG ab, der diese Abtretung hiermit annimmt. Die Abtretung sichert die Ansprüche aus diesem Vertrag sowie alle Ansprüche, die dem LG im Falle der Ungültigkeit, Aufhebung oder Rückabwicklung des Vertrages oder im Falle des Widerrufs des Leasingantrages oder aus ungerechtfertigter Bereicherung zustehen, bis zu einem Betrag in Höhe der Summe aus der Leasingsonderzahlung und der Summe der Leasingraten zur Abdeckung etwaiger Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten. Die Offenlegung erfolgt nur im Falle des Verzuges mit einem Betrag in Höhe von zwei Monatsraten. Vor Offenlegung wird dem LN diese unter Fristsetzung von einem Monat angedroht; sofern dieser Leasingvertrag für den LN ein Handelsgeschäft darstellt, beträgt die Frist eine Woche. Werden die gesicherten Ansprüche des LG nicht durch den LN, sondern Dritte erfüllt, so ist der LG berechtigt, seine Sicherheiten auf den Dritten zu übertragen. Sofern dem LG für diesen Vertrag mehrere Sicherheiten zur Verfügung stehen und der Wert aller Sicherheiten – nach Berücksichtigung des unten ausgeführten Sicherheitenabschlags von 25 % – 110 % des Wertes der gesicherten Ansprüche nicht nur vorübergehend übersteigt, ist der LG auf Verlangen verpflichtet, Sicherheiten nach seiner Wahl in dem Umfang freizugeben, in dem Sicherheiten den vorgenannten Wert von 110 % übersteigen. Zur Bewertung der Sicherheiten wird bei Forderungen auf den Nominalwert abgestellt. Nicht eingerechnet werden Forderungen, denen aufrechenbare Gegenforderungen gegenüberstehen, allerdings nur bis zur Höhe des aufrechenbaren Betrages. Von dem auf diese Weise ermittelten Wert der Sicherheiten wird ein Sicherheitenabschlag in Höhe von 25 % für besondere Verwertungsrisiken wie z.B. mögliche Forderungsausfälle gemacht. Der LN und der LG können eine Neubewertung der Sicherheiten verlangen, wenn deren tatsächlicher Wert infolge zwischenzeitlicher Veränderung von dem vorstehend ermittelten Wert erheblich abweicht. Der LG wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten die berechtigten Belange des LN berücksichtigen.

b) Der LN ist verpflichtet, dem LG auf Verlangen Auskunft über den Inhalt des Mietvertrages zu erteilen und alle zur Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche erforderlichen Unterlagen (wie Mietvertrag etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Auskunft hat sich dabei auf folgenden Mindestinhalt zu erstrecken: Name und vollständige Anschrift des Mieters sowie zugehörige Ansprechpartner und Telefonnummer, Dauer des Mietvertrages sowie Höhe und Fälligkeit des vereinbarten Mietbetrages.

c) Der LN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der LG jederzeit Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters erhalten kann. Aus diesem Grunde verpflichtet sich der LN vor Abschluss des Mietvertrages die Zustimmung zur Auskunftseinholung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters beim Mieter einzuholen und dem LG vorzulegen.

d) Der LN hat sicherzustellen, dass der LG auch nach Überlassung des Fahrzeuges an den Mieter über den Standort des Leasingfahrzeuges unterrichtet ist und uneingeschränkt die Möglichkeit hat, nach vorheriger Ankündigung das Leasingfahrzeug zu besichtigen und zu überprüfen.

e) Der LN hat sicherzustellen, dass dem Mieter im Mietvertrag entsprechend die Einhaltung der sich für den LN aus dem Leasingvertrag ergebenden Verpflichtung hinsichtlich der Verwendung des Leasingfahrzeuges auferlegt wird. Soweit dem Mieter nach dem Inhalt des Mietvertrages die Überlassung des Fahrzeuges an Mitarbeiter/Betriebsangehörige des Mieters gestattet wird, hat der Mieter darauf zu achten, dass diese im Besitz der erforderlichen gültigen Fahrerlaubnis sind und zur sorgsamen Behandlung des Fahrzeuges entsprechend dem Leasingvertrag angehalten worden sind

f) Wenn der Leasingvertrag beendet wird, hat der Mieter den Leasinggegenstand gemäß § 546 II BGB an den ausliefernden Händler herauszugeben. Der LN verpflichtet sich, den Mieter auf diese Rechtsfolge vor Abschluss des Mietvertrages hinzuweisen.

4. Eine Untervermietung des Fahrzeuges durch den Mieter ist ausgeschlossen. Der LN hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten und etwaige Mieter auf die Einhaltung der hier genannten Bestimmungen zu verpflichten. LN und Mieter haften dem LG für den Zeitraum der Vermietung als Gesamtschuldner für alle Forderungen und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, soweit LN oder Mieter nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen jeweils allein haften.

Der LN hat den LG unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter und Zugriffe Dritter auf das Fahrzeug zu unterrichten und dem LG – sofern relevant – das Pfändungsprotokoll und Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers mitzuteilen. Des Weiteren wird der LN den LG unverzüglich über eine Entwendung, Beschädigung oder einen Verlust des Fahrzeuges benachrichtigen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, insbesondere von durch Dritte angestrebte gerichtliche und außergerichtliche Verfahren, soweit diese Kosten nicht vom LG verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.

5. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nur zulässig, wenn der LG vorher schriftlich zugestimmt hat. Der LN ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen des LG den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der LG hat hierauf verzichtet oder der ursprüngliche Zustand kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wiederhergestellt werden. Der LN ist berechtigt, von ihm vorgenommene Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Änderungen und Einbauten begründen nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen den LG, wenn dieser schriftlich zugestimmt hat und durch die Veränderungen eine Wertsteigerung des Fahrzeuges bei Rückgabe noch vorhanden ist.

6. Der LN ist Halter des Fahrzeuges. Es wird auf ihn zugelassen. Der Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) wird von dem LG verwahrt. Benötigt der LN zur Erlangung behördlicher Genehmigungen den Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II), wird dieser der Behörde auf sein Verlangen von dem LG vorgelegt. Wird der Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) dem LN von Dritten ausgehändigt, ist der LN unverzüglich zur Rückgabe an den LG verpflichtet.

7. Der LN ist nicht berechtigt, das Leasingobjekt ohne vorherige schriftliche Zustimmung des LG länger als vier Wochen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen. Für Fahrten außerhalb der Europäischen Union, Norwegen und der Schweiz sowie in Krisengebieten ist generell die vorherige schriftliche Zustimmung des LG einzuholen, die ggf. von einer Erhöhung des Versicherungsschutzes abhängig gemacht werden kann. Die vorgenannte Zustimmung wird der LG nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Bei nicht erfolgter Zustimmung trägt der LN insbesondere auch das Risiko, dass ein entsprechender ausreichender Versicherungsschutz für das Leasingobjekt nicht besteht.

IX. Halterpflichten und weitere Pflichten des LN

1. Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und auch gesetzlich vorgeschriebene Anmeldungen vorzunehmen (z.B. ARD, ZDF, Deutschlandradio Beitragsservice, ehemals GEZ). Endet der Leasingvertrag im Monat einer fälligen Haupt- oder Abgasuntersuchung (STVZO), hat der LN diese vor Rückgabe des Fahrzeuges durchführen zu lassen und für neue Prüfplaketten zu sorgen.

Der LN hat den LG von Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen allgemeinverbindlichen Bestimmungen infolge des Betriebs oder Gebrauchs des Fahrzeuges freizustellen. Der LG ist berechtigt, bei Inanspruchnahme zu leisten und beim LN Rückgriff zu nehmen. Die vorstehenden Verpflichtungen des LN zur Freistellung und das Rückgriffsrecht des LG gelten nicht, wenn und soweit die Ansprüche und Kosten, auf welche sich die Freistellungsverpflichtung und das Rückgriffsrecht beziehen, auf einer vom LG zu vertretenden Pflichtwidrigkeit beruhen.

2. Der LN trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges verbunden sind, wie insbesondere Steuern, Abgaben, Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Reparaturkosten, Mautgebühren. Werden vom LG für den LN erforderliche Aufwendungen im Sinne des vorstehenden Satz 1 erbracht, die mit dem Betrieb und/oder der Haltung des Fahrzeuges verbunden sind, und sind diese Aufwendungen nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen vom LG zu erbringen, kann dieser beim LN insoweit Rückgriff nehmen. Wenn und soweit Aufwendungen im Sinne von Satz 1 auf einer vom dem LG nach Maßgabe der haftungsbeschränkenden Regelungen in den Abschnitten VI., XIII. und XVIII. zu vertretenden Pflichtwidrigkeit beruhen, bleiben Ansprüche des LN auf Erstattung der Aufwendungen gegen den LG unberührt, ein Rückgriffsanspruch des LG gemäß Satz 2 besteht insoweit nicht.

3. Der LN ist verpflichtet, das Fahrzeug pfleglich und nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers bzw. des Lieferanten zu behandeln und vorgegebene Wartungen rechtzeitig durchführen zu lassen. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln und stets in betriebs- und verkehrssicherem sowie funktionstüchtigem und mangelfreiem Zustand zu halten.

X. Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

1. Für die Leasingzeit hat der LN eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 100 Mio. für Sach-, Vermögens- und Personenschäden und einer Mindestdeckungssumme von EUR 8 Mio. je geschädigte Person, eine Voll- und Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von maximal EUR 1.000 sowie eine GAP-Versicherung zur Abdeckung etwaiger Differenzen zwischen Wiederbeschaffungswert und vertraglich vereinbarter Restforderung im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls abzuschließen und während der Leasingzeit aufrechtzuerhalten. Der LN ermächtigt den LG, für sich einen Sicherungsschein über die Fahrzeugvollversicherung zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Hat der LN nicht die erforderliche Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen, ist der LG nach schriftlicher Mahnung berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung unter Berücksichtigung der Interessen des LN als Vertreter für den LN abzuschließen.

2. Im Schadenfall hat der LN den LG unverzüglich zu unterrichten; bei voraussichtlichen Reparaturkosten von über EUR 1.500 hat die Unterrichtung fernmündlich per E-Mail vor Erteilung des Reparaturauftrags zu erfolgen, soweit dies dem LN möglich und zumutbar ist. Der LN hat die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere und Umfang der Schäden Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeuges übersteigen. Der LN hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom Hersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.

3. Der LN hat dem LG ferner unverzüglich eine Kopie der an den Versicherer gerichteten Schadenanzeige und der Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden.

4. Der LN ist auch über das Vertragsende hinaus – vorbehaltlich eines Widerrufs durch den LG – ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall in eigenem Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen (Prozessstandschaft). Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der LN im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Bei Verlust des Fahrzeuges oder in dem Falle, dass der LN gemäß Ziff. 2 dieses Abschnitts nicht zur Reparatur des Fahrzeuges verpflichtet ist, hat der LN die Auszahlung der Entschädigungsleistung an den LG zu verlangen. Erlangte Entschädigungsleistungen sind an den LG abzuführen. Erhaltene Entschädigungsleistungen werden im Rahmen der Abrechnung gemäß Abschnitt XV, XVI berücksichtigt.

5. Entschädigungsleistungen für Wertminderung sind in jedem Fall an den LG weiterzuleiten. Der LG rechnet erhaltene Wertminderungsbeträge dem aus dem Verkauf des Fahrzeuges erzielten Verkaufserlös (ohne Umsatzsteuer) am Vertragsende zu.

6. Bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges kann jeder Vertragspartner den Leasingvertrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit der nächsten Gesamtleasingrate kündigen.

Bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges kann der LN innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit der nächsten Gesamtleasingrate kündigen. Macht der LN von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat er das Fahrzeug gemäß Ziff. 2 dieses Abschnitts unverzüglich reparieren zu lassen. Kündigt der LN, ist er berechtigt, bereits vor Vertragsende das Fahrzeug zurückzugeben.

Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Leasingvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der LN die zwischenzeitlich fällig gewordenen Teilzahlungen (Gesamtleasingraten ggf. zuzüglich weiterer monatlicher Teilzahlungen) in einer Summe innerhalb zwei Wochen ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen.

Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Teilzahlungen, wenn der Leasingvertrag wirksam aus vorstehenden Gründen gekündigt ist und nicht fortgesetzt wird; die Folgen einer Kündigung sind in Abschnitt XV geregelt.

XI. Haftung/Gefahrtragung des LN

Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeuges und seiner Ausstattung haftet der LN dem LG auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden des LG.

XII. Wartung und Reparatur

Fällige Wartungsarbeiten hat der LN pünktlich, erforderliche Reparaturen unverzüglich durch einen vom Hersteller anerkannten Betrieb ausführen zu lassen. Das gilt auch für Schäden an der Kilometeranzeige. In diesem Fall hat der LN dem LG eine Kopie der Reparurrechnung mit dem Vermerk des alten Kilometerstandes einzureichen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.

XIII. Ansprüche und Rechte bei Mängeln

1.

a) Für Sachmängel und Rechtsmängel des gelieferten Leasingobjekts haftet der LG dem LN nur in der Weise, dass der LG hiermit alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag (Kaufvertrag) ergebenden Ansprüche und Rechte des LG gegenüber dem Lieferanten, dem Hersteller, dem Importeur und sonstigen an der Lieferung beteiligter Dritter wegen Sachmängeln, Rechtsmängeln und/oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften, wie insbesondere das Recht, Nacherfüllung zu verlangen, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche gegen den Hersteller, Importeur/Dritte an den LN abtritt. Nicht umfasst von dieser Abtretung sind jedoch die Ansprüche und Rechte des LG auf Verschaffung des Eigentums an dem Leasingobjekt und die aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, die Rechte und Ansprüche auf Rückgewähr einschließlich aus Minderung und die Rechte und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit von dem LG geleisteten Anzahlungen, auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen des LG, Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung, Rechte zur Anfechtung des jeweiligen Liefervertrages sowie etwaige von dem LG mit dem Lieferanten vereinbarte rechtsgeschäftliche Rücktrittsrechte. Der LN nimmt die vorstehende Übertragung und Abtretung von Rechten und Ansprüchen hiermit an.

b) Der LN ist verpflichtet, die ihm übertragenen und abgetretenen Rechte und Ansprüche im eigenen Namen, falls erforderlich gerichtlich, mit der Maßgabe geltend zu machen und durchzusetzen, dass im Fall des Rücktritts vom Kaufvertrag oder der Herabsetzung des Kaufpreises etwaige Zahlungen des Lieferanten, Herstellers, Importeurs und sonstiger an der Lieferung beteiligter Dritter direkt an den LG zu leisten sind. Ein Verzicht auf diese Ansprüche bedarf der vorherigen Zustimmung des LG. Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Ersatz eines eigenen Schadens des LN, deren Geltendmachung ist dem LN überlassen.

c) Der LN ist ermächtigt und verpflichtet, die von der vorstehenden Übertragung und Abtretung gemäß Ziff. 1. a) dieses Abschnitts ausgenommenen und damit bei dem LG verbleibenden Rechte und Ansprüche mit Ausnahme der Rechte, die Anfechtung des jeweiligen Liefervertrages zu erklären, und mit Ausnahme etwaiger von dem LG mit dem Lieferanten, dem Hersteller, dem Importeur sowie sonstigen an der Lieferung beteiligten Dritten vereinbarter rechtsgeschäftlicher Rücktrittsrechte im eigenen Namen geltend zu machen und durchzusetzen, jedoch mit der Maßgabe, dass Zahlungen und Leistungen des Lieferanten und ggf. des Herstellers, des Importeurs sowie sonstiger an der Lieferung beteiligter Dritter unmittelbar an den LG zu erfolgen haben.

d) Der LN wird den LG in jedem Fall über die Geltendmachung von Ansprüchen, die an den LN abgetreten sind oder zu deren Geltendmachung der LN ermächtigt ist, unverzüglich durch Übersendung der entsprechenden Korrespondenz unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden halten.

e) Weitergehende Rechte und Ansprüche des LN gegen den LG wegen Sachmängeln und Rechtsmängeln des gelieferten Leasingobjektes – insbesondere solche gemäß §§ 536 ff. BGB – sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen in Ziff. 2. und 3. dieses Abschnitts ausgeschlossen.

2. Der LG trägt das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten, des Herstellers, des Importeurs und sonstiger an der Lieferung beteiligter Dritter.

3. Jeglicher Ausschluss und jegliche Begrenzung der Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen in Ziff. 1. und 2. dieses Abschnitts gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des LG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LG beruhen, sowie auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des LG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LG beruhen, des Weiteren auch nicht in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wie insbesondere einer Ersatzhaftung für den Hersteller/ Importeur nach dem Produkthaftungsgesetz sowie auch nicht, wenn und soweit der LG gegenüber dem LN eine Garantie übernommen hat.

4. Verlangt der LN Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung (Nachbesserung), ist er berechtigt und verpflichtet, diese bei einem vom Hersteller anerkannten Betrieb entsprechend den hierfür maßgeblichen Vorschriften geltend zu machen. Bei Erfolglosigkeit der ersten Mangelbeseitigung wird der LG den LN nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung des Mängelbeseitigungsanspruches unterstützen.

5. Die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung des Nacherfüllungsanspruches entbindet den LN nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Leasingentgelte. Erreicht der LN im Rahmen des Nacherfüllungsanspruches die Lieferung eines im Wesentlichen gleichen oder besseren Austauschleasingobjektes mit gleichen oder besseren Eigenschaften und gleichem oder höherem Marktwert, tritt das Austauschleasingobjekt an die Stelle des bisherigen Leasingobjektes. Der LN wird den LG hiervon schriftlich unterrichten und dem LG die neue Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN/Fahrgestellnummer) und sonstige Unterscheidungsmerkmale des Austauschleasingobjektes mitteilen. Der LN hat das Austauschleasingobjekt Zug um Zug gegen Rückgabe des bisherigen Leasingobjektes in Besitz zu nehmen, den Besitz am Austauschleasingobjekt für den LG auszuüben und mit dem Lieferanten zu vereinbaren, dass dieser das unbeschränkte Eigentum und ein ggf. bestehendes Anwartschaftsrecht am Austauschleasingobjekt direkt auf den LG überträgt. Auf Verlangen des LG hat der LN das Eigentum oder ein etwaig bestehendes Anwartschaftsrecht am Austauschleasingobjekt auf den LG zu übertragen. Der LN ist verpflichtet, das Austauschleasingobjekt zuzulassen und dem LG die Zulassungsbescheinigung Teil II unverzüglich nach Zulassung herauszugeben. Der LN hat die Untersuchungs- und Anzeigepflichten und die Pflichten bezüglich der Übernahme des Austauschleasingobjektes in entsprechender Anwendung der Regelung in Abschnitt VII. zu erfüllen. Der LN hat eine von dem LG dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Als Ausgleich für die Zahlung der Nutzungsentschädigung erhält der LN von dem LG bei der späteren Verwertung des Austauschleasingobjektes denjenigen Teil des Nettoverwertungserlöses gutgebracht, der aufgrund des Austausches des Leasingobjektes im Rahmen der Nachlieferung zusätzlich bzw. mehr erzielt wurde. Der LN kann jedoch maximal einen Betrag in Höhe der gezahlten Nutzungsentschädigung verlangen.

6. Erklärt der LN aufgrund des Mangels den Rücktritt vom Kaufvertrag und ist der Lieferant zur Rückabwicklung bereit oder wurde er hierzu rechtskräftig verurteilt, wird der Leasingvertrag wie folgt abgerechnet: Die Forderung des LN umfasst die gezahlten Leasingraten und eine etwaige Sonderzahlung, jeweils zzgl. Zinsen in gesetzlicher Höhe, sowie etwaige vom Verpflichteten erstattete Nebenkosten. Von dieser Forderung werden die Aufwendungen des LG für etwaige im Leasingvertrag zusätzlich eingeschlossene Dienstleistungen, sowie einen Ausgleich für die Zurverfügungstellung des Fahrzeuges und den ersparten Kapitaleinsatz beim LN abgesetzt. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines Anspruchs gemäß XVI. 3. unberührt, soweit der geringere Wert nicht auf dem Mangel beruht.

7. Im Falle der Minderung oder bei Schadensersatz statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) wird der LG – nachdem der LG die Differenz zum entsprechend reduzierten Kaufpreis oder sonstigen Entgelt bzw. den Schadensersatz erhalten hat – die ausstehenden Leasingentgelte und den vereinbarten Restwert – auf der Grundlage des herabgesetzten Kaufpreises sowie unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Leasingentgelte – neu

berechnen.

8. Einigt sich der Lieferant nicht mit dem LN über die Wirksamkeit eines vom LN erklärten Rücktritts, einer Anfechtung des Liefervertrages, eines Schadensersatzes statt der Leistung oder einer Minderung, kann der LN die Zahlung der Leasingentgelte erst dann – im Falle der Minderung und des Schadensersatzes statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) anteilig – vorläufig verweigern, wenn er eine entsprechende Klage gegen den Lieferanten erhoben hat. Der LN hat unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach der Ablehnung, Klage gegen den Lieferanten zu erheben, es sei denn, dass sich der LN mit dem LG über eine etwaige Verlängerung der Klagefrist vorher verständigt hat. Wenn der LN allerdings das Leasingobjekt weiter nutzt, kann der LG vom LN nach seiner Wahl Zahlung der Leasingentgelte auf ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft für die Erfüllung dieses Vertrages verlangen bis über die Klage rechtskräftig entschieden worden ist oder eine anderweitige Einigung getroffen worden ist. Bleibt die erhobene Klage erfolglos, entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend und hat der LN die zurückbehaltenen Leasingentgelte in einer Summe zu bezahlen und dem LG den ihm entstandenen Verzugschaden zu ersetzen.

XIV. Kündigung

1. Der Leasingvertrag ist während der vereinbarten Leasing Zeit nicht durch ordentliche Kündigung auflösbar. Unberührt bleiben die Kündigungsrechte nach Ziff. 2 und 3 dieses Abschnitts sowie nach Abschnitt X Ziff. 5 (bei Totalschaden, Verlust oder Beschädigung).

2. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Der LG kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der LN
- mit der Zahlung der Gesamtleasingraten für zwei aufeinander folgende Termine oder für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung eines erheblichen Teils der Gesamtleasingraten in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Zahlung der Leasingraten in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der zwei Gesamtleasingraten erreicht. seine Zahlungen einstellt, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet, Wechsel und Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lässt oder endgültig erklärt hat nicht mehr zahlen zu wollen.

- bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem LG die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist.

- trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzung nicht unverzüglich beseitigt. Dies gilt insbesondere, wenn der LN es unterlässt gemäß Abschnitt XVII. Ziff. 1 dieser Bedingungen seine wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen.

- ein sonstiger Grund vorliegt, der sachlich gleichermaßen gewichtig ist, wie die in Vorstehendem aufgezeigten außerordentlichen Kündigungsgründe.

3. Stirbt der LN, können seine Erben oder der LG das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der nächsten Gesamtleasingrate kündigen.

4. Die Folgen einer Kündigung sind im Abschnitt XV. geregelt.

XV. Folgen einer Kündigung

1. Mit der Kündigung verliert der LN das Besitzrecht und ist zur Herausgabe des Fahrzeuges inkl. mitverleaster Ausstattung und Zubehör mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), Kundendienstheft, o. ä.) auf seine Kosten und Gefahr verpflichtet. Gibt der LN Schlüssel oder Unterlagen trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht heraus, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Der LG ist berechtigt, das Fahrzeug in Besitz zu nehmen.

2. Der LG wird in der Regel den tatsächlichen Wert des Fahrzeuges bei vorzeitiger Rückgabe durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen oder durch eine anerkannte Schätzorganisation feststellen lassen. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

3. Der LG wird dem LN das Sachverständigengutachten zusenden und ihm die Möglichkeit einräumen, innerhalb von drei Wochen ab Zugang des Sachverständigengutachtens einen Kaufinteressenten zu benennen, der innerhalb dieser Frist das Fahrzeug zu einem über dem Schätzwert zzgl. Umsatzsteuer liegenden Kaufpreis bar bezahlt und abnimmt. Bis zum Abschluss des Kaufvertrages bleibt es dem LG unbenommen, das Fahrzeug zu einem höheren als dem vom Kaufinteressenten gebotenen Kaufpreis anderweitig zu veräußern. Benennt der LN keinen Kaufinteressenten wird der LG das Fahrzeug auf Basis des eingeholten Gutachtens selbst bestmöglich verwerten.

4. Der im Fall einer außerordentlichen Vertragskündigung dem LG zustehende Schadensersatzanspruch berechnet sich entsprechend der gewählten Abrechnungsart wie folgt:

Es werden gegenübergestellt:

- Der Verkaufserlös (ohne Umsatzsteuer) des Fahrzeuges (abzgl. entstandener Kosten) sowie etwaige Versicherungsleistungen inkl. eines vereinbarten Minderwertes.

- Die Summe der Leasingraten (ohne Umsatzsteuer) für die restlich vereinbarte Leasingzeit und dem zu Vertragsbeginn vereinbarten Restwert (ohne Umsatzsteuer), jeweils vermindert um die hierin enthaltenen unverbrauchten Zinsanteile.

Ein Saldo zu Lasten des LN ist zu dem in der Abrechnung angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

XVI. Rückgabe des Fahrzeuges

1. Am letzten Tag der Leasingzeit ist das Fahrzeug inkl. mitverleaster Ausstattung und Zubehör mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), Kundendienstheft, o. ä.) vom LN auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an den ausliefernden Händler zurückzugeben. Gibt der LN Schlüssel oder Unterlagen trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.

2. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Über den Zustand wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.

3. Bei Rückgabe des Fahrzeuges nach Ablauf der bei Vertragsabschluss vereinbarten Leasingzeit gilt folgende Regelung: Können sich die Vertragspartner über einen vom LN auszugleichenden Wert des Fahrzeuges (Händlerverkaufspreis) nicht einigen, wird der Wert des Fahrzeuges auf – Veranlassung des LG – durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Die Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Dem LN wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von drei Wochen ab Zugang des Sachverständigengutachtens einen Kaufinteressenten zu benennen, der innerhalb dieser Frist das Fahrzeug zu einem über dem Schätzwert zzgl. Umsatzsteuer liegenden Kaufpreis bar bezahlt und abnimmt. Bis zum Abschluss des Kaufvertrages bleibt es dem LG unbenommen, das Fahrzeug zu einem höheren als dem vom Kaufinteressenten gebotenen Kaufpreis anderweitig zu veräußern.

4. Mit dem Fahrzeug sind sämtliche vom LG beschaffte Sommer- und Winterräder zurückzugeben. Die Sommerräder sind auf den überlassenen Originalfelgen und mit Reifen, die hinsichtlich Qualität, Größe, Format und Geschwindigkeitsindex dem Stand der Auslieferung entsprechen, zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe während der Winterperiode, ist eine Rückgabe mit aufgezogenen Winterrädern zulässig. In diesem Fall sind die Sommerräder zusammen mit dem Fahrzeug an den LG zu übergeben. Sollten die aufgezogenen Winterräder nicht vom LG beschafft worden sein, hat der LN das Recht, diese vor Rückgabe auf eigene Kosten zu entfernen; macht er davon keinen Gebrauch, geht das Eigentum daran entschädigungslos auf den LG über.

5. Wird das Fahrzeug nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem LN für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Gesamtleasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Eine Fortsetzung des Gebrauchs des Leasingobjektes nach Ablauf der Leasingzeit führt nicht zu einer Verlängerung des Vertragsverhältnisses; der LG widerspricht bereits jetzt einer derartigen Vertragsverlängerung. § 545 BGB findet keine Anwendung. Jedoch gelten für den Zeitraum nach Ablauf der Leasingzeit die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäß fort. Ansprüche des LG auf Erstattung der durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten und weitergehender Schäden bleiben vorbehalten.

6. Dem LN wird kein Recht auf Erwerb des Fahrzeuges vom LG nach Vertragsablauf eingeräumt.

XVII. Weitere Sicherheiten, Forderungsabtretung

1. Der LN tritt unwiderruflich unter der auflösenden Bedingung vollständiger Tilgung der Forderungen des LG sämtliche (gegenwärtigen und zukünftigen, bedingten und unbedingten) Forderungen aus oder im Zusammenhang mit seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit einschließlich aller etwaig bestehender Rückabtretungsansprüche aus Lieferungen und Leistungen gegenüber allen Dritten an den LG ab. Die gegenwärtigen Forderungen gehen mit Abschluss dieses Vertrages, alle künftig entstehenden Forderungen jeweils mit ihrer Entstehung auf den LG über, der die Abtretung hiermit annimmt. Der LN verpflichtet sich, dem LG auf Verlangen Auskünfte, Nachweise und Urkunden zu geben, die zur Prüfung und zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind. Der LN hat dem LG auf Aufforderung unverzüglich eine Bestandsliste über die abgetretenen, noch ausstehenden Forderungen einzureichen. Aus der Bestandsliste sollen, soweit nichts anderes vereinbart wird, Namen und Anschriften der Drittschuldner, Betrag sowie Rechnungs- und Fälligkeitstag ersichtlich sein. Die abgetretenen Forderungen stehen dem LG auch dann zu, wenn sie aus irgendeinem Grunde nicht oder nicht in voller Höhe in den dem LG eingereichten Listen verzeichnet sein sollten.

2. Dem LN ist es bis zum Widerruf der Einziehungsbefugnis durch den LG gestattet, die an ihn abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einzuziehen. Die Abtretungen unter den Ziffern 1 und 2 dieses Abschnitts sichern jeweils die Ansprüche aus diesem Vertrag sowie alle Ansprüche, die dem LG im Falle der Ungültigkeit, Aufhebung oder Rückabwicklung des Vertrages oder im Falle des Widerrufs des Leasingantrages oder aus ungerechtfertigter Bereicherung zustehen, bis zu einem Betrag in Höhe der Summe aus der Gesamtleasingsonderzahlung und der Summe der Gesamtleasingraten dieses Betrages zur Abdeckung etwaiger Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten.

3. Die Offenlegung erfolgt nur im Falle des Verzuges mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei Monatsraten. Vor Offenlegung wird dem LN diese unter Fristsetzung von einem Monat angedroht. Sofern dieser Leasingvertrag für den LN ein Handelsgeschäft darstellt, beträgt die Frist eine Woche.

4. Werden die gesicherten Ansprüche des LG nicht durch den LN, sondern durch Dritte erfüllt, so ist der LG berechtigt, seine Sicherheiten auf den Dritten zu übertragen.

5. Sofern dem LG für diesen Vertrag mehrere Sicherheiten zur Verfügung stehen und der Wert aller Sicherheiten – nach Berücksichtigung des unten aufgeführten Sicherheitsabschlages von 25 % – 110 % des Wertes der gesicherten Ansprüche nicht nur vorübergehend übersteigt, ist der LG auf Verlangen verpflichtet, Sicherheiten nach seiner Wahl in dem Umfang freizugeben, in dem Sicherheiten den vorgenannten Wert von 100 % übersteigen. Zur Bewertung der Sicherheiten wird bei Forderungen auf den Nominalwert abgestellt. Nicht eingerechnet werden Forderungen, denen aufrechenbare Gegenforderungen gegenüberstehen, allerdings nur bis zur Höhe des aufrechenbaren Betrages. Von dem auf diese Weise ermittelten Wert der Sicherheiten wird ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 25 % für besondere Verwertungsrisiken wie z.B. mögliche Forderungsausfälle gemacht. Der LN und der LG können eine Neubewertung der Sicherheiten verlangen, wenn deren tatsächlicher Wert infolge zwischenzeitlicher Veränderung von dem vorstehend ermittelten Wert erheblich abweicht. Der LG wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten die berechtigten Belange des LN berücksichtigen.

XVIII. Haftung des LG

Abschnitt VI. enthält Regelungen zur Beschränkung der Haftung in Fällen der Nichterfüllung der Verpflichtung zur Lieferung und Beschaffung des Leasingobjektes sowie in Fällen des Lieferverzuges. Abschnitt XIII. enthält Regelungen zur Beschränkung der Haftung für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Leasingobjektes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem Leasingnehmer zugesichert hat. Diese haftungsbeschränkenden Regelungen werden jeweils durch die nachfolgenden Regelungen nicht ergänzt, erweitert, eingeschränkt oder in sonstiger Weise geändert. Vielmehr beziehen sich die nachfolgenden Regelungen zur Haftungsbeschränkung des LG nur auf solche Pflichtverletzungen, die nicht bereits von den Regelungen in den Abschnitten VI. und XIII. erfasst sind. Für diese sonstigen Pflichtverletzungen haftet der LG mit folgenden Maßgaben:

Der LG haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des LG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LG beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des LG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LG beruhen. Des Weiteren haftet der LG bei Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Schuldverhältnis auch für einfache Fahrlässigkeit des LG, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Die vorstehende Beschränkung der Haftung gilt nicht in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wie insbesondere einer Ersatzhaftung für den Hersteller/Importeur nach dem Produkthaftungsgesetz sowie auch nicht, wenn und soweit der LG gegenüber dem LN eine Garantie übernommen hat.

XIX. Preis- und Leistungsverzeichnis des LG

Für die vom LN zu entrichtenden Zahlungen oder Entgelte gilt ergänzend das bei Vertragsabschluss gültige Preis- und Leistungsverzeichnis des LG, abrufbar unter <https://www.kinto-mobility.de/legal/gebuehrenordnung>

XX. Allgemeine Bedingungen

1. Gerichtsstand ist das für Köln zuständige Gericht, soweit der LN Kaufmann ist oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

2. Der LN hat dem LG unverzüglich einen Wohnsitzwechsel, einen Sitzwechsel und/oder einen Standortwechsel anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige der Adressänderung, so gilt die dem LG zuletzt benannte Adresse als Zustelladresse für Erklärungen.

3. Ansprüche und sonstige Rechte aus dem Leasingvertrag können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG abgetreten werden. 4. Entsteht eine Überzahlung der Forderungen aus diesem Vertrag durch Zahlung Dritter, kann der LG mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem LN an den Dritten die Überzahlung zurückzahlen.

5. Weitere geldwerte Vorteile wie etwa Marketingzuschüsse, Mengenboni und sonstige Nachlässe, die dem LG von Werkstätten und Lieferanten von Reifen, Kraftstoffen und sonstigen Waren oder Dienstleistungen gewährt werden, stehen allein dem LG zu, da der LG den Werkstätten einen bestimmten Auslastungsgrad ihrer Betriebe bzw. den Lieferanten die Erreichung erhöhter Abnahmemengen nur aufgrund der Größe der gesamten Leasingflotte des LG in Aussicht stellen kann. Zudem wird es dem LG dadurch ermöglicht, die in dem Einzelleasingvertrag vereinbarten Leistungen zu den vereinbarten Konditionen zu erbringen. Hinsichtlich der vorgenannten geldwerten Vorteile stellen die Vertragsparteien rein vorsorglich klar, dass Auskunfts- und Herausgabeansprüche des LN gegen den LG ausgeschlossen sind.

6. Ist der LN kein Verbraucher, verpflichtet sich der LN eigene Mitarbeiter oder Dritte über eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den LG in Kenntnis zu setzen. Hierzu wird der LN insbesondere die von dem LG vorgelegten Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärung verwenden. Etwaige ergänzende oder abweichende Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den LG sind vorher mit dem LG abzustimmen. Die Verpflichtung besteht nur, soweit eine Offenlegung von personenbezogenen Daten der jeweiligen Person gegenüber dem LG beabsichtigt ist (z.B. bei Ansprechpartnern, Geschäftsführern oder sonstigen Stellvertretungen). Der LN wird die betreffende Person vor der beabsichtigten Offenlegung in Kenntnis setzen. Sofern die Zwecke einer beabsichtigten Offenlegung eine Einwilligung in die Verarbeitung durch den LG erfordern, wird der LN von einer Offenlegung absehen, solange eine Einwilligungserklärung hierfür nicht vorliegt

7. Der LG ist zu Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt, sofern dies aus geänderten Umständen erforderlich ist. Eine solche Änderung wird nur aus triftigen Gründen durchgeführt, insbesondere aufgrund von Änderungen der Marktlage, Veränderung der Gesetzeslage bzw. der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die einseitige Änderung. Für den Fall einer einseitigen Änderung steht dem LN ein Sonderkündigungsrecht zu. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des LN. Die neuen Bedingungen gelten als genehmigt, wenn der LN nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe widerspricht. Die Bekanntgabe erfolgt durch Mitteilung der neuen Fassung unter explizitem Hinweis auf die Bedeutung seines Schweigens.

8. Die Anwendung der Allgemeinen Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des LN ist ausgeschlossen.

9. Sofern die Summe, der aus der Anzahl der abgezinsten Nettoleasingraten den Betrag in Höhe von EUR 250.000,00 übersteigt, ist der LN verpflichtet, dem LG während der Vertragslaufzeit regelmäßig – mindestens einmal jährlich – seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse offenzulegen bzw. Einsicht in seine Geschäftsbücher und Unterlagen zu gewähren und alle hierzu notwendigen Auskünfte zu erteilen. Soweit Jahresabschlüsse erstellt werden, sind diese ggf. testiert mit Erläuterungen unaufgefordert unverzüglich nach Erstellung dem LG in Abschrift einzureichen. Die gleiche Pflicht besteht, wenn der Betrag in Höhe von EUR 250.000,00 entsteht, weil der LN mehrere Verträge mit dem LG geschlossen hat.

XXI. Sonderbedingungen für gebrauchte Fahrzeuge

Sofern es sich bei dem Leasingfahrzeug um ein gebrauchtes Fahrzeug handelt, gelten folgende Abweichungen:

1. II. gilt wie folgt: Der LG überlässt dem LN zur Nutzung das im Leasingantrag genau bezeichnete gebrauchte Fahrzeug. Das Fahrzeug befindet sich im Erhaltungszustand, in dem sich der LN dies bei dem Lieferanten ausgesucht hat. Ein bestimmter Zustand oder besondere Eigenschaften des gebrauchten Fahrzeuges werden vom LG nicht zugesichert.

2. IV., Nr. 5 gilt wie folgt: Die Preisanpassungsklausel bei Preiserhöhung gilt nicht.

3. Weitere Verpflichtungen des LN: Zusätzlich zu den genannten Pflichten, ist der LN bei einem gebrauchten Fahrzeug verpflichtet, das Leasingfahrzeug über eine Gebrauchtwagengarantie abzuschließen und diese während der vereinbarten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.